

# **Förderverein Freunde des Rosariums Sangerhausen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde des Rosariums Sangerhausen e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sangerhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein knüpft an die Tradition des Verschönerungsvereins Sangerhausen von 1897 an. Er hat die Aufgabe, Projekte und Vorhaben des Europa-Rosariums Sangerhausen ideell und materiell zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die weltweit bekannte Rosensammlung erhalten und erweitert sowie die Rose in der Stadt Sangerhausen weiter verbreitet wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder

das Europa-Rosarium Sangerhausen verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch ansonsten gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Beitragssatzung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

## **§ 9**

### **Spende**

Der Verein ist berechtigt, Spenden in Form von Geld- oder Sachzuwendungen entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese satzungsgemäß zu verwenden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern.

Der Leiter des Europa-Rosariums ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes, sofern er das Amt annimmt. Er zählt zu den bereits gewählten Vorstandsmitgliedern und bekleidet keine bestimmte Position.

(2) Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung erfolgt durch Berufung des Vorstandes oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Bei fristgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beitragssatzung
- Bildung von Ausschüssen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt jeweils in Einzelwahlgängen.

Die Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt jeweils in Listenwahl.

(7) Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Mittelverwendung mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und einen schriftlichen Kassenbericht zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§14**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sangerhausen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Gerichtsstand/Erfüllungsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsstand ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2010 beschlossen und mit Nachtrag vom 14.10.2011 neu gefasst.